Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:	**Datum:**	**Beschluss-Nr.**
SG Allgemeine Verwaltung	05.10.2026	BV/2026/083

			Beratungs-/Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Zv**
Gemeinderat	13.10.2026	Entscheidung				

Betreff: Verkehrsrechtliche Anordnung zur zeitlichen Beschränkung des Parkens von Wohnmobilen am Parkplatz Trogbrücke (Wallstraße)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Jerichower Land (im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer) eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO für den Parkplatz an der Trogbrücke zu beantragen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) **davon anwesend:**	**Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Gemeinderatssitzung am:			**Tagesordnungspunkt:**		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	**Zurückverwiesen**	**Abweichender Beschluss** **(siehe Rückseite)**

Begründung:

Der Parkplatz an der Trogbrücke dient insbesondere Besucherinnen und Besuchern sowie Touristinnen und Touristen als Tagesparkplatz für das Wasserstraßenkreuz. Eine regelmäßige Nutzung durch Wohnmobile über Nacht führt dazu, dass Stellplätze über längere Zeiträume belegt werden und der Charakter des Parkplatzes verändert wird. Eine zeitliche Beschränkung nur für Wohnmobile ermöglicht weiterhin deren ausdrücklich gewünschte touristische Nutzung am Tage, verhindert jedoch eine dauerhafte Belegung über Nacht. Die allgemeinen Parkmöglichkeiten für PKW bleiben hiervon unberührt.

Ziel des Antrags ist das Verhängen eines Parkverbots für Wohnmobile in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr (beispielsweise durch Zeichen 314 StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen), um die touristische Nutzung als Tagesparkplatz aufrechtzuerhalten, eine Nutzung als Übernachtungs- und Verweilstätte über Nacht jedoch auszuschließen.

Da der Parkplatz als tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum genutzt wird, findet die StVO-Anwendung. Die Gemeinde wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (z.B. WSA) im Wege des Anordnungsverfahrens bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

Die konkrete Ausgestaltung ist durch die zuständige Behörde festzulegen.

Anlage
Antrag OR Hohenwarthe

Bestätigungsvermerk:

Krawzoff, Christel	SG Allgemeine Verwaltung	05.10.2026

M. Simon
Bürgermeister